



Der Landrat
61/2 Untere Naturschutzbehörde

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

Datum 26.06.2019
Mein Zeichen 61/2 UIG
Auskunft erteilt [Redacted]
Zimmer Nr. [Redacted]
Telefon [Redacted]
Fax 0 22 71 / 83 - 26110
E-Mail [Redacted]@rhein-erft-kreis.de
61@rhein-erft-kreis.de

Übermittlung von Informationen gemäß Umweltinformationsgesetz
Ihr Widerspruch vom 03.06.2019, eingegangen am 04.06.2019, gegen meinen Bescheid vom
07.05.2019

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihrem Widerspruch vom 03.06.2019 gegen meinen Bescheid vom 07.05.2019 gebe ich teilweise
statt.

Begründung:

In Ihrem Widerspruch beanstanden Sie die vorgenommenen Schwärzungen in den übermittelten
Unterlagen; diese seien nicht ausreichend begründet worden.

Gemäß § 2 Satz 3 des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) richtet sich
der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser
Umweltinformationen nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) mit Ausnahme von §§ 1, 2 Absatz 1 und
2, § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 6 Absatz 2 und 5 sowie der §§ 11 bis 14 sowie nach den Vorschrif-
ten dieses Gesetzes. Soweit im Umweltinformationsgesetz auf die informationspflichtige Stelle
nach § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes verwiesen wird, wird dies durch die informa-
tionspflichtige Stelle nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes ersetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG ist der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, so-
weit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch
Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, es sei denn, die Betroffenen haben
zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Aufgrund dieser Vorschrift wurden die Namen natürlicher, nicht beim Rhein-Erft-Kreis beschäf-
tigter Personen geschwärzt. Die Personen haben der Bekanntgabe in einem früheren Verfahren
nicht zugestimmt und es ist kein öffentliches Interesse an der Kenntnis dieser Namen erkennbar,
denn es hat keine Bedeutung für die in § 2 Abs. 3 UIG aufgeführten Umweltinformationen, wel-
che natürliche Personen für die betroffenen juristischen Personen jeweils gehandelt haben.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Bei der in meinem Bescheid vom 07.05.2019 erwähnten Durchsicht der vorliegenden Unterlagen auf Hinderungsgründe für die Veröffentlichung wurden irrtümlich auch die Daten der beteiligten juristischen Personen des Privatrechts geschwärzt. Diese Schwärzung ist nicht durch datenschutzrechtliche Vorschriften gedeckt. Im Wesentlichen wurde der Name des Mühlenverbandes Rhein-Erft-Rur e.V. geschwärzt, welcher in vielen Dokumenten als Miteigentümer auftaucht, weil dieser die Gebäudeflächen der Gymnicher Mühle erworben hat. Der Mühlenverband hat keine Beteiligung an den Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe durch die Quarzwerke durchgeführt wurden. Daher wurde die Nennung des Verbandes als unerheblich für die begehrten Umweltinformationen eingestuft.

In der Anlage übersende ich Ihnen die wesentlichen Dokumente, in denen ohne zwingenden Grund die Namen der juristischen Personen geschwärzt wurden, ohne diese Schwärzungen zu. Nunmehr sind nur die Namen natürlicher Personen und Daten, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu werten sind, unkenntlich gemacht worden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen laut Definition des Bundesverfassungsgerichts u.a. Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Konditionen, Kalkulationsunterlagen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Geschwärzt wurden daher in den Ihnen vorliegenden Unterlagen die Zahlungsbeträge, die jeweils für bestimmte Maßnahmen angefallen sind und Rückschlüsse auf die o.g. Geschäftsgeheimnisse zulassen. Für die Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen auf die Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG und auf die Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG ist die Höhe der geleisteten Zahlungsbeträge nicht von Bedeutung. Das öffentliche Interesse an der Kenntnis dieser Beträge wird daher nicht als überwiegend angesehen.

Zuständigkeit:

Gemäß §§ 110 Abs. 4 und 111 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UIG NRW bin ich für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Kostenentscheidung:

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten für das Widerspruchsverfahren wird unter Berücksichtigung von § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet, da dem Widerspruch nur teilweise stattgegeben wurde. Der Widerspruchsführer trägt dementsprechend seine Kosten selbst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

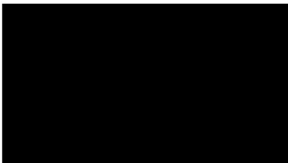
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben.

Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (*Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV*) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen:

- Vergleichsvertrag vom 27. 03. 2001
- Zusatzvereinbarung vom 28.09.2005
- Vereinbarung vom 28.09.2005